

**Satzung vom 14. Dezember 1981**  
**der Stadt Werther (Westf.)**  
**über die Zuweisung der Aufgaben eines Ausschusses nach dem**  
**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande**  
**Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)**  
**vom 11. März 1980**

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1960 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) am 19. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungsausschuss zugewiesen. Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses bestimmen sich nach der Gemeindeordnung NW und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werther (Westf.) in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2**

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die sachverständigen Bürger sind weder stimmberechtigt noch Mitglied des Ausschusses. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Planungsausschuss.

Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalles sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Richtlinien**  
**der Stadt Werther (Westf.) über die Gewährung von**  
**Zuschüssen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**  
**in der Fassung vom 14.07.1986 und der**  
**Änderung vom 20.02.1995 und vom 22.05.1997**

**1. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Werther (Westf.) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten privaten Denkmälern.

**2. Maßnahmen der Denkmalpflege**

Darunter fallen denkmalpflegerische Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an privaten Denkmälern, die in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG) oder vorläufig unter Schutz gestellt (§ 4 DSchG) sind sowie Maßnahmen an Gebäuden, die innerhalb eines Denkmalbereiches liegen. Es werden nur die Maßnahmen anerkannt, zu deren Durchführung eine Benehmensherstellung mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege erfolgt ist.

**3. Art der Förderung**

Die Denkmalpflegemittel werden als Zuschüsse zur teilweisen Deckung der förderungsfähigen Kosten gewährt. Eine Vollfinanzierung erfolgt nicht. Mittel werden nur für solche Maßnahmen gewährt, die nicht von anderer Seite bezuschusst werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel.

Die Finanzierung erfolgt unter Inanspruchnahme von Pauschalzuweisungen des Landes. Die Bereitstellung städtischer Haushaltsmittel setzt voraus, dass Pauschalzuweisungen des Landes in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

**4. Umfang der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses soll 40% der angemessenen Kosten nicht überschreiten. Angemessene Kosten sind die notwendigen Kosten nach orts-üblichen Preisen. Kein Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter eines Baudenkmals kann in einem Jahr mehr als 50 % der im Haushalt der Stadt Werther (Westf.) für die Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen zur Verfügung stehenden Gesamtsumme erhalten.

Zieht sich eine Maßnahme über mehrere Jahre oder werden innerhalb von 5 Jahren mehrere Anträge für dasselbe Objekt gestellt, können dafür insgesamt nicht mehr als 25% der während dieser Zeit zur Verfügung stehenden Denkmalpflegemittel gewährt werden.

Der für Denkmalangelegenheiten zuständige Ausschuss wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine abweichende Förderung zu beschließen.

## **5. Antragstellung und -verfahren**

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge, die erst nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Antragsberechtigte sind die jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Baudenkmals.

Der voraussichtliche Finanzierungsbedarf ist durch eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme sowie durch einen Kostenvoranschlag für Materialkosten, Lohn und Hilfsmittel mit einem Finanzierungsplan nachzuweisen.

Der bewilligte Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

## **6. Auszahlungs- und Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch am Ende des Rechnungsjahres, sind die tatsächlichen Kosten anhand von Rechnungen nachzuweisen. Die eingebrachten Eigenleistungen des Antragstellers dürfen dabei 50% der gewährten Summe nicht übersteigen. Erst nach der Prüfung dieses Nachweises kann eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgen. Bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz sind die Zuschüsse zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinien treten am 15.07.1986 in Kraft, die Änderungen zu Ziffer 3, 4, 5 und 6 treten am 23.05.1997 in Kraft.